

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **(1)** bis **(38)**.

Beachten Sie folgende Hinweise:

- **Erhebungseinheiten:**
Die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit.
- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst hauptsächlich Transaktionen in Finanzaktiva, im Fall von Weiteren Verbindlichkeiten auch Finanzpassiva. Aus Vereinfachungsgründen sollen jedoch Finanzielle Transaktionen in allen Finanzderivaten – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erfasst werden.
- Die Konzepte der Statistik über Finanzielle Transaktionen (insbesondere die Gliederung der Instrumente) sind in weiten Teilen identisch zu denen der Finanzvermögenstatistik. Dennoch handelt es sich bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen **nicht um eine vierteljährliche Finanzvermögenstatistik**. Während die Finanzvermögenstatistik Bestände erfragt, werden bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen (bis auf einige Ausnahmen) Stromgrößen erfasst.
- Dabei weichen Bestandsänderungen in der Regel vom Saldo der Transaktionen ab, weshalb die Finanziellen Transaktionen nicht aus der Finanzvermögenstatistik abgeleitet werden können. Dies liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, an folgenden methodischen Unterschieden in der Erfassung:

Finanzielle Transaktionen	Finanzvermögenstatistik
Nicht-realisierte Wertveränderungen der Finanzaktiva (Umbewertungsgewinne/-verluste, Ab-/Zuschreibungen auf den Buchwert) werden nicht erfasst.	Je nach Instrument werden reine Wertveränderungen berücksichtigt.
Alle Vorschuss- und Verwahrkonten sind bei den Weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten einzubeziehen soweit bestimmte Kriterien erfüllt sind (siehe Erläuterungen).	Alle Vorschusskonten mit zahlungswirksamen Vorauszahlungen sind bei den Sonstigen Forderungen einzubeziehen. Weitere Verbindlichkeiten werden nicht dargestellt.
Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute sind unter „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ zu melden.	Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute werden als „Ausleihungen an Kreditinstitute“ erfasst.

- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung der Zu- und Abnahme von Finanzaktiva ist nicht zulässig, es sei denn, dass in den Erläuterungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- Bei Merkmalen, **die als Stromgröße gemeldet werden**, sind bei der Bewertung der Finanziellen Transaktionen die Transaktionswerte anzugeben. Der Transaktionswert ist der Wert in Euro, zu dem die Transaktion erfolgt ist. Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen oder andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden und im Haushalt beziehungsweise der Gewinn- und Verlustrechnung als nicht-finanzielle Transaktionen (Einnahmen/Ausgaben beziehungsweise Erträge/Aufwendungen) bereits erfasst sind. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein.
- Bei Merkmalen, **für die Bestände gemeldet werden**, dürfen die Bestände nur auf echte Transaktionen zurückzuführen sein. Das heißt, Effekte, die (1) aufgrund von Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Abschreibungen) entstehen oder (2) aus Umschlüsselungen/Umklassifizierungen zwischen Gruppierungen/Kontenpositionen resultieren oder (3) sich aus der Umstrukturierung von staatlichen Einheiten (z. B. Fusion) ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Sind diese Effekte identifiziert, ist der Bestand des **Vorquartals** um diese Effekte zu korrigieren. Auf diese Weise entspricht die Differenz aus den gemeldeten Ständen des aktuellen und des (bereinigten) Vorquartals nur den echten Transaktionen des Berichtsquartals. Hintergrund ist, dass Abschreibungen und Wertberichtigungen einseitige Vornahmen und daher keine Transaktionen sind, im Gegensatz zu bspw. Schuldenerlassen.

Beispiel: Aktuell bestehen in einem Bestands-Merkmal Forderungen von 70, im Vorquartal betragen sie 100. Im Berichtsquartal wurden Forderungen i. H. v. 25 abgeschrieben. Außerdem erfolgte eine Fusion mit einer staatlichen Einheit, zu der eine Forderung in dem betrachteten Merkmal i. H. v. 30 bestand. Die transaktionslosen Effekte des Berichtsquartals betragen also -25 (Abschreibung) - 30 (Fusion) = -55. Der Vorquartalsbestand ist nun so zu melden, als ob die transaktionslosen Vorgänge zu jenem Stichtag bereits vorhanden gewesen wären: $100 - 55 = 45$. Somit betragen die tatsächlichen Transaktionen im Berichtsquartal $70 - 45 = 25$. In dieser Höhe kam es also netto zu einem Forderungsaufbau.

- Für Vermögensbestandteile in Treuhand gilt: Transaktionen in beziehungsweise Bestandsveränderungen von Vermögensbestandteilen in Treuhand sind nicht vom Treuhänder, sondern nur von dem Eigentümer der betreffenden Finanzaktiva zu melden. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelmeldung durch Eigentümer und Treuhänder kommt. Ein Vermögensbestand in Treuhand liegt nur dann vor, wenn der Treuhänder nicht ohne Zustimmung des eigentlichen Eigentümers über das Treuhandvermögen verfügen darf. Regelmäßig wird deshalb das Treuhandvermögen separat geführt und vermischt sich nicht mit dem Vermögen des Treuhänders. Um sich als Treuhandvermögen zu qualifizieren, dürfen insbesondere verwaltete oder durchzuleitende Geldmittel nicht die Liquiditätssituation des Treuhänders verbessern.
- Bestimmte **Vorschuss- und Verwahrkonten** sind bei den Weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten zu berücksichtigen (bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Merkmalen).

Finanzielle Transaktionen

Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute	(1)	Code	zum Ende des Quartals in vollen Euro	Code	zum Ende des Vorquartals in vollen Euro
Bestand	(2)	T110		T120	

Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)	(3)	Code	im Quartal in vollen Euro
Erwerb	(4)	T230	
Veräußerung	(5)	T240	

Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling	(6)	Code	im Quartal in vollen Euro
Vergabe von Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen	(7)	T330	
darunter:	an Bund	(8)	T333
	an Länder	(9)	T334
	an Gemeinden/Gemeindeverbände	(10)	T335
	an Zweckverbände und dergleichen	(11)	T336
	an die Sozialversicherung	(12)	T337
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(13)	T338
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(14)	T339
Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Veräußerung von Kreditforderungen	(15)	T340	
darunter:	vom Bund	(8)	T343
	von Ländern	(9)	T344
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	(10)	T345
	von Zweckverbänden und dergleichen	(11)	T346
	von der Sozialversicherung	(12)	T347
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(13)	T348
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(14)	T349

Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)		(16)	Code	zum Ende des Quartals in vollen Euro	Code	zum Ende des Vorquartals in vollen Euro
Forderungsbestand gegenüber entnehmenden Einheiten und Forderungsbestand durch bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool / Einheitskasse / Amtskasse)		(17)	T410		T420	
davon:	beim Bund	(8)	T413		T423	
	bei Ländern	(9)	T414		T424	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	(10)	T415		T425	
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(11)	T416		T426	
	bei der Sozialversicherung	(12)	T417		T427	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(13)	T418		T428	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(14)	T419		T429	

Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen)		(18)	Code	im Quartal in vollen Euro
Erwerb		(19)	T530	
darunter:	Anteilsrechte an Extrahaushalten	(20)	T533	
Veräußerung		(21)	T540	
darunter:	Anteilsrechte an Extrahaushalten	(22)	T543	

Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds)		(23)	Code	im Quartal in vollen Euro
Erwerb		(24)	T930	
Veräußerung		(25)	T940	

Finanzderivate		(26)	Code	im Quartal in vollen Euro
Geleistete Zahlungen		(27)	T630	
davon:	Reine Derivatekomponente	(28)	T634	
	Geleistete (Einmal-) Zahlungen aus Off-Market Swaps	(29)	T635	
	Geleistete rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps	(30)	T636	
Erhaltene Zahlungen		(31)	T640	
davon:	Reine Derivatekomponente	(32)	T644	
	Erhaltene (Einmal-) Zahlungen aus Off-Market Swaps	(33)	T645	
	Erhaltene rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps	(34)	T646	

Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferung und Leistung; bitte Erläuterungen beachten)	(35)	Code	zum Ende des Quartals in vollen Euro	Code	zum Ende des Vorquartals in vollen Euro
Bestand	(36)	T710		T720	

Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferung und Leistung; bitte Erläuterungen beachten)	(37)	Code	zum Ende des Quartals in vollen Euro	Code	zum Ende des Vorquartals in vollen Euro
Bestand	(38)	T810		T820	

Finanzielle Transaktionen der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit

Vierteljährliche Statistik

FTSV

Erläuterungen zu den Merkmalen

1) Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute

Vorbemerkung: Es sind nur positive Einlagenbestände zu erfassen. Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig. Negative Kontenbestände sind nicht hier, sondern im Rahmen der Schuldenstatistik auszuweisen.

Bargeld

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Münzen und Banknoten in Fremdwährung.

Fundierte Schätzungen für die Bestände an Bargeld sind zulässig.

Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list_MID.en.html). Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, sind unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen.

Zu den Einlagen zählen unter anderem

- (Sicht-) Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank,
- Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute,
- von Kreditinstituten gewährte Schuldscheindarlehen (Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten sind unter der Position „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen),
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen,

- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt,
- Namensschuldverschreibungen von Kreditinstituten,
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt und
- bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbänden (Cash-Pools/Einheitskassen/Amtskassen/Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer.

Nicht zu den Einlagen zählen unter anderem

- Forderungsbestände gegenüber Nicht-Kreditinstituten z. B. gegenüber den Führern oder Mitgliedern von Cash-Pools/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen) / Amtskassen/Cash Concentration (diese sind unter der Position „Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ auszuweisen) und
- marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe (diese sind unter der Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ auszuweisen).

2) Erfasst wird der Bestand an Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute zum Ende des Berichts- beziehungsweise Vorquartals.

Bestände auf mehreren Konten

Bestände in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Bei der Berechnung des Gesamtbestands sind die Kontobestände zum jeweiligen Stichtag (Ende des Berichtsquartals beziehungsweise Ende des Vorberichtsquartals) entweder mit einem positiven Bestand oder mit Null einzubeziehen. Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspricht einer Kreditverbindlichkeit, die nicht im Rahmen dieser Statistik, sondern in der Schuldenstatistik erhoben wird.

Bestände in Fremdwährung

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_sdks_b0101_2_5) abrufen.

3) Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)

Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) umfassen Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren. Wertpapiere sind alle begebaren Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables, regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Kuponzahlungen (Zinsen) und/oder die Zahlung eines bestimmten Festbetrags (Nullkuponwertpapiere) sowie das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung). Eine marktbedingte Nullverzinsung oder negative Rendite beeinträchtigen nicht die Klassifikation als Wertpapier.

Zu den Wertpapieren zählen unter anderem

- unverzinsliche Schatzanweisungen,
- Commercial Paper,
- Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen),
- marktfähige Einlagenzertifikate,
- marktfähige Sparbriefe,
- in Aktien konvertierbare, jedoch noch nicht konvertierte Wandelschuldverschreibungen,
- strukturierte Wertpapiere (Wertpapiere in Verbindung mit einem nicht separablen beziehungsweise streng konnexen Derivat; Behandlung als ein Gesamtgeschäft) und
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von Sonstigen Forderungen begeben werden.

Nicht zu den Wertpapieren zählen unter anderem

- Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten (diese sind unter der Position „Ausleihungen“ auszuweisen)
- Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten (diese sind unter der Position „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ auszuweisen).

4) Erfasst wird der **Erwerb von Wertpapieren** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).

Nicht zum Erwerb von Wertpapieren zählt der (vorzeitige) Rückkauf und/oder zum Emissionszeitpunkt die Übernahme eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).

5) Erfasst wird die **Veräußerung von Wertpapieren** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).

Hierunter sind ebenfalls Rückzahlungen des Kapitalbetrags zu erfassen (exklusive Zinszahlungen).

Nicht zur Veräußerung von Wertpapieren zählt die Ausgabe (Emission) beziehungsweise der Wiederverkauf eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).

6) **Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling**

Transaktionen in Ausleihungen und Kreditforderungen beinhalten die Vergabe von Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen) sowie den Rückfluss aus vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen). Auch Erwerb und Veräußerung von Kreditforderungen fallen hierunter.

Ausleihungen und Kredit-/Darlehensvergabe an Kreditinstitute sind grundsätzlich unter der Position „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ auszuweisen

(eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html).

Ausleihungen und Kreditforderungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft ist. Ausleihungen sind i. d. R. zu vorab bekannten Terminen zurückzuzahlen. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen.

Zu den Ausleihungen und Kreditforderungen zählen unter anderem

- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Empfänger keine Kreditinstitute sind,
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf,
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden,
- stille Beteiligungen; dagegen sind stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation sowie stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III und der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital zählen, als „Anteilsrechte“ auszuweisen,
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen, Sozialdarlehen),
- Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten (Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten sind unter der Position „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ auszuweisen),
- Namensschuldverschreibungen von Nicht-Kreditinstituten,
- Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind und
- synthetische und strukturierte Kredite (Kredite in Verbindung mit einem nicht separablen beziehungsweise streng konnexen Derivat; Behandlung als Gesamtgeschäft).

Nicht zu den Ausleihungen und Kreditforderungen zählen unter anderem

- Sonstige oder weitere Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen und Vorschüssen,
- Guthaben im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkasse/Amtskassen/Cash Concentration; diese sind unter der Position „Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ anzugeben).

7) Erfasst wird die Summe aller im Berichtsquartal **vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Kredite (inkl. Darlehen)** sowie der erworbenen **Kreditforderungen**.

8) Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe (13)) beziehungsweise "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe (14)) zuzuordnen.

9) Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe (13)) beziehungsweise "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe (14)) zuzuordnen.

10) Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände. Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

11) Zweckverbände und dergleichen. Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen(ausgenommen Sparkassenverbände),
- sondergesetzliche Verbände (z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder),
- Nachbarschaftsverbände
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs- /Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

12) Sozialversicherung. Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung

- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

sowie

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den "Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen" (siehe (14)) einzuordnen.

13) Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die Berichtseinheit selbst Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts sowie
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist sowie
- Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/ Versorgungsrücklagen.

Nicht dazu zählen **Sparkassen und Landesbanken** sowie Einheiten, bei denen die Kommune 50 Prozent oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzt, und Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

14) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen. Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt sind

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)) beteiligt sind
- Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen- und verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 Prozent oder weniger an Anteilen beziehungsweise

Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

- 15) Erfasst wird die Summe der im Berichtsquartal erhaltenen Tilgungszahlungen für vergebene Ausleihungen (inkl. liquide Mittel) und Kredite (inkl. Darlehen) – also ohne Zinszahlungen – sowie der Rückflüsse aus der Veräußerung von Kreditforderungen.**

16) Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- treuhänderisch verwaltete Mittel
- weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Schuldenstatistik auszuweisen

Es ist zu beachten: Cash-Pool-Führer (CF) melden zum einen für die Gegebenheiten des Cash-Pools/der Einheitskasse /der Amtskasse insgesamt und zum anderen für sich selbst als Cash-Pool-Teilnehmer (CE).

Der Cash-Pool-Führer (CF) muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

17) Forderungsbestand gegenüber entnehmenden Einheiten und Forderungsbestand durch bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/Einheitskasse/Amtskasse)

Entnehmen Cash-Pool-Einheiten (CE) liquide Mittel aus dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse, dann weist hier der Cash-Pool-Führer (CF) die Forderung gegenüber diesen Einheiten aus. Die Cash-Pool-Einheiten (CE) geben hier ihre zugeführten Mittel an den Cash-Pool beziehungsweise die Einheits- oder Amtskasse an. Führt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse Gelder zu, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Zuführung hier in der Summe mit dem Forderungsbestand gegenüber entnehmenden Einheiten auszuweisen.

Erfasst wird der Bestand an Forderungen im Rahmen von Cash-Pools (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse) zum Ende des Berichts- beziehungsweise Vorquartals.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

18) Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen)

Transaktionen mit Anteilsrechten umfassen den Erwerb und die Veräußerung von (börsen- sowie nicht-börsennotierten) Aktien und sonstigen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Fall der Liquidation verbunden.

Zu den Anteilsrechten zählen unter anderem

- ausgegebene Aktien, Genussscheine und begebene Dividendenaktien,

- ausgegebene Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden,
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt:
 - o Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien,
 - o Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - o Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 - o Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Kapitaleinlagen bei Quasi-Kapitalgesellschaften (insbesondere Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts), die nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden (also nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen),
- Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht,
- stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation sowie stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III und der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital zählen und
- Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank.

Zu erfassen sind hier ebenfalls Transaktionen aus Eigenkapitalerhöhungen und/oder -herabsetzungen.

Nicht zu Anteilsrechten beziehungsweise Transaktionen darin zählen unter anderem

- in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ gebucht,
- Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfasst und
- Teilung von Anteilsrechten, z. B. Aktiensplits.

19) Erfasst wird der **Erwerb von Anteilsrechten** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

20) Erfasst wird der Erwerb von Anteilsrechten **im Eigenkapital von Extrahaushalten der eigenen oder anderer Ebenen** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass alle Länder-Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Sie sind getrennt nach den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) geordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423

21) Erfasst wird die **Veräußerung von Anteilsrechten** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

22) Erfasst wird die Veräußerung von Anteilsrechten **im Eigenkapital von Extrahaushalten der eigenen oder anderer Ebenen** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass alle Länder-Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Sie sind getrennt nach den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) geordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423

23) Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds)

Investmentzertifikate sind Anteile an Investment- und Geldmarktfonds, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommenen Mittel am Wertpapiermarkt und/oder in Immobilien anzulegen.

Die Erfassung der Finanziellen Transaktionen mit Investmentzertifikaten erfolgt unabhängig von der Art des Fonds (offen, halboffen oder geschlossen).

Erwerb und Veräußerung von Exchange Traded Funds (ETF) sind hier ebenfalls auszuweisen.

24) Erfasst wird der **Erwerb von Investmentzertifikaten** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

25) Erfasst wird die **Veräußerung oder Rückgabe (auch bei Fälligkeit) von Investmentzertifikaten** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

26) Finanzderivate

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Finanzderivate können Forderungen oder Verbindlichkeiten begründen und diesen Charakter im Zeitablauf wechseln. Aus Vereinfachungsgründen werden daher in dieser Zusatzerhebung Finanzielle Transaktionen in **allen Finanzderivaten** – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erhoben.

Bei Finanziellen Transaktionen in Finanzderivaten handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für Finanzielle Transaktionen in Finanzderivaten sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die im Zusammenhang mit der Auflösung eines Finanzderivatekontrakts entstehen.

Finanzderivate werden als bedingte oder unbedingte Termingeschäfte abgeschlossen, wobei eine Vielzahl an Ausgestaltungen unterschieden wird. Dazu zählen unter anderem

- handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,
- Forwards und Futures,
- Forward Rate Agreements,
- (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps,
- Swaptions und
- Kreditderivate (Credit Default Swaps).

Nicht zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Diese sind je nachdem, ob der Verwahrer der Zahlungen ein Kreditinstitut ist oder nicht, unter „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ beziehungsweise unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe liquider Mittel) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling“ auszuweisen.

Die Berücksichtigung von Netting-Vereinbarungen für Payer- und Receiver-Legs von Swaps ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.

Bei sogenannten „Off-Market Swaps“ ist eine differenziertere Erfassung erforderlich. Kennzeichen eines Off-Market Swaps ist, dass der Barwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ungleich Null ist. Eine Vertragspartei erhält deswegen einen zum Vertragsbeginn bekannten Ausgleich des Barwertvorteils von der anderen Partei. Der zu zahlende Ausgleich (auch „Up-front-Zahlung“ oder „Lump-Sum-Zahlung“ genannt) ist häufig, aber nicht notwendigerweise zu Vertragsbeginn fällig. Auch andere im Vertrag definierte Stichtage oder Ereignisse können die Fälligkeit auslösen.

Off-Market Swaps lassen sich in zwei Komponenten zerlegen: einen „At-the-Market Swap“ mit einem Barwert von Null (reine Derivatekomponente) und eine Kreditkomponente. Für statistische Zwecke sind beide Komponenten gesondert zu melden. Der At-the-Market Swap ist dabei unter der Position „reine Derivatekomponente“ anzugeben.

Die Kreditkomponente ist im Zeitpunkt ihrer Entstehung unter der Position „(Einmal-) Zahlungen aus Off-Market Swaps“ anzugeben. Danach ist ihre zu berechnende/fiktive Tilgung unter der Position „rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps“ auszuweisen. In dieser Position sind auch vorzeitige Auflösungen/Kündigungen von Off-Market Swaps (sogenannten „Swap-Cancellations“) zu erfassen.

27) Erfasst wird die Summe aller im Berichtsquartal **geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten** (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dazu zählen unter anderem

- Erwerb von Finanzderivaten,
- geleistete Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen,

- weitere geleistete Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps,
- geleistete Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps,
- geleistete Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und
- geleistete rechnerische Amortisation („rechnerische Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps.

Nicht dazu zählen unter anderem

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten („streng konnexe Paket-Swaps“) und Kassenverstärkungskrediten.

28) Erfasst wird unter den **geleisteten Zahlungen für reine Derivatekomponenten** unter anderem die Summe aller im Berichtsquartal geleisteten Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Standard-Swapvereinbarungen oder bei vorzeitiger Auflösung eines Standard-Swaps (At-the-Market Swaps). Außerdem ist die reine Derivatekomponente eines Off-Market Swaps auszuweisen.

Nicht dazu zählen unter anderem

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten,
- geleistete (Einmal-) Zahlungen („Lump-Sums“) bei Off-Market Swaps (welche auch auf mehrere Zahlungstermine verteilt sein können),
- geleistete Zahlungen für die vorzeitige Auflösung eines Off-Market Swaps (Swap-Cancellation), bei denen ursprünglich eine (Einmal-) Zahlung empfangen wurde und geleistete rechnerische Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich erhaltenen (Einmal-) Zahlung.

Die reine Derivatekomponente eines Off-Market Swaps, die hier auch zu erfassen ist, ergibt sich, indem in den jeweiligen Perioden die tatsächlich geleisteten Zahlungen aus dem Off-Market Swap um die rechnerische Amortisation verringert werden.

Die geleistete rechnerische Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich erhaltenen (Einmal-) Zahlung kann vereinfacht errechnet werden, indem die erhaltene Einmal-/Off-Market-Zahlung linear über die Gesamtlaufzeit des Swaps verteilt wird.

Beispiel:

Die Swap-Einmalzahlung im Ausgangszeitpunkt t_0 beträgt 100 und es besteht eine Gesamtlaufzeit von 4 Quartalen. Somit ergibt sich ein rechnerischer Amortisationsbetrag je Quartal in Höhe von 25 (= 100/4).

29) Erfasst werden die **geleisteten (Einmal-) Zahlungen („Lump-Sums“)** bei Off-Market Swaps. Diese können auch auf mehrere Zahlungstermine verteilt sein.

30) Erfasst werden unter **geleistete rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps** die geleisteten Zahlungen für die vorzeitige Auflösung eines Off-Market Swaps, bei denen ursprünglich eine (Einmal-) Zahlung empfangen wurde, sowie die geleistete rechnerische Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich erhaltenen (Einmal-) Zahlung.

Die geleistete rechnerische Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich erhaltenen (Einmal-) Zahlung kann vereinfacht errechnet werden, indem die erhaltene Einmal-/Off-Market-Zahlung linear über die Gesamtlaufzeit des Swaps verteilt wird.

Beispiel:

Die Swap-Einmalzahlung im Ausgangszeitpunkt t_0 beträgt 100 und es besteht eine Gesamtlaufzeit von 4 Quartalen. Somit ergibt sich ein rechnerischer Amortisationsbetrag je Quartal in Höhe von 25 (= 100/4).

31) Erfasst wird die Summe aller im Berichtsquartal **erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten** (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dazu zählen unter anderem

- Veräußerung von Finanzderivaten,
- erhaltene Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen,
- weitere erhaltene Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps,
- erhaltene Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps,
- erhaltene Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und
- erhaltene rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps.

Nicht dazu zählen unter anderem

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten.

32) Erfasst wird unter erhaltenen Zahlungen für reine Derivatekomponenten unter anderem die Summe aller im Berichtsquartal erhaltenen Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Standard-Swapvereinbarungen oder bei vorzeitiger Auflösung eines Standard-Swaps (At-the-Market Swaps). Außerdem ist hier die reine Derivatekomponente eines Off-Market Swaps auszuweisen.

Nicht zu erfassen sind insbesondere

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten,
- erhaltene (Einmal-) Zahlungen („Lump-Sums“) bei Off-Market Swaps (welche auch auf mehrere Zahlungstermine verteilt sein können),
- erhaltene Zahlungen für die vorzeitige Auflösung eines Off-Market Swaps (Swap-Cancellation), bei denen ursprünglich eine (Einmal-) Zahlung geleistet wurde und
- erhaltene rechnerische Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich geleisteten (Einmal-)Zahlung.

Die reine Derivatekomponente eines Off-Market Swaps, die hier auch zu erfassen ist, ergibt sich, indem in den jeweiligen Perioden die tatsächlich erhaltenen Zahlungen aus dem Off-Market Swaps um die rechnerische Amortisation verringert werden.

Die geleistete rechnerische Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich erhaltenen (Einmal-) Zahlung kann vereinfacht errechnet werden, indem die erhaltene Einmal-/Off-Market-Zahlung linear über die Gesamtlaufzeit des Swaps verteilt wird.

Beispiel:

Die Swap-Einmalzahlung im Ausgangszeitpunkt t_0 beträgt 100 und es besteht eine Gesamtlaufzeit von 4 Quartalen. Somit ergibt sich ein rechnerischer Amortisationsbetrag je Quartal in Höhe von 25 (= 100/4).

33) Erfasst werden erhaltene (Einmal-) Zahlungen („Lump-Sums“) bei Off-Market Swaps. Diese können auch auf mehrere Zahlungstermine verteilt sein.

34) Erfasst werden unter erhaltene rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-

Market Swaps erhaltene Zahlungen für die vorzeitige Auflösung eines Off-Market Swaps, bei denen ursprünglich eine Einmalzahlung geleistet wurde, sowie die erhaltene rechnerische Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich geleisteten (Einmal-) Zahlung.

Die geleistete rechnerische Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich erhaltenen (Einmal-) Zahlung kann vereinfacht errechnet werden, indem die erhaltene Einmal-/Off-Market-Zahlung linear über die Gesamtlaufzeit des Swaps verteilt wird.

Beispiel:

Die Swap-Einmalzahlung im Ausgangszeitpunkt t_0 beträgt 100 und es besteht eine Gesamtlaufzeit von 4 Quartalen. Somit ergibt sich ein rechnerischer Amortisationsbetrag je Quartal in Höhe von 25 (= 100/4).

35) Weitere Forderungen (inkl. Lieferungen und Leistungen)

Es kommt zu Weiteren Forderungen, sobald eine Einnahmen- oder Ausgabenbuchung im Haushalt und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen oder durchlaufende Gelder vorab ausgezahlt werden.

Weitere Forderungen können zum einen dadurch entstehen, dass eine Einnahme haushalterisch kassenwirksam gebucht wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist. Zum anderen entstehen sie dadurch, dass eine Zahlung geleistet wurde, die Ausgabe jedoch erst in einer Folgeperiode haushalterisch kassenwirksam gebucht wird. Dies könnte auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen.

Daneben können durchlaufende Gelder Weitere Forderungen generieren, sofern sie kassenwirksam sind, aber außerhalb des Haushalts gebucht werden. Einer Berichtseinheit entstehen Weitere Forderungen, wenn sie Vorschusszahlungen geleistet hat, die zum Stichtag noch nicht ausgeglichen wurden.

Hierbei sind Vorschuss- und Verwahrkonten (außerhalb des Haushalts) zu erfassen, wobei zu prüfen ist, ob nur tatsächliche Zahlungsströme erfasst werden. Mitunter können für entsprechende Konten auch andere Bezeichnungen, wie z.B. „Abrechnungskonto“, geführt werden. Eine Zuordnung der Weiteren Forderungen kann daher nicht anhand von Gruppierungsnummern erfolgen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung beziehungsweise Auszahlung eine haushalterische Buchung vornehmen, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Forderungen auszuweisen.

Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Meldungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen kommt, zählen zu den Weiteren Forderungen unter anderem Forderungen aus

- Vorauszahlungen von Transfer-/Sozialleistungen,
- Forderungen auf Zuschüsse und Erstattungen beispielsweise gegenüber dem Bund (ohne Forderungen gegenüber Einheiten der Ebene der Sozialversicherung),
- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferte Waren oder erbrachte (Dienst-) Leistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein,
- fällige Forderungen aus Gebührenbescheiden,
- fällige Forderungen aus Zuwendungsbescheiden,
- Forderungen aus (überzahlten oder zu Unrecht gezahlten) Transferleistungen,
- Gehalts- oder Kostenvorschüsse, die keine Anzahlungen sind,
- Forderungen aus der Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen von Gesetzesvorschriften gegenüber Dritten,
- Forderungen aus Gebäudemieten und Pachten,
- vorausbezahlten/zu viel gezahlten Steuern und
- gestellte Kautionen.

Spezialfall Beitragsrückstände von Mitgliedsunternehmen bei der gesetzlichen Unfallversicherung:

- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung müssen zudem Forderungen aus Beitragsrückständen von Mitgliedsunternehmen bei den Sonstigen Forderungen nachweisen (für die Träger der übrigen Sozialversicherungszweige veröffentlicht das Bundesamt für soziale Sicherung monatlich eine Aufstellung der Beitragsrückstände, die für die Zwecke dieser Statistik verwendet werden und somit außer bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Abfrage verzichtet werden kann).

Weitere Forderungen müssen konkret, d. h. der Höhe nach, bezifferbar sein.

Nicht zu den Weiteren Forderungen zählen

- Forderungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse/Amtskasse/Cash Concentration). Diese sind unter der Position „Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ auszuweisen.
- streitig gestellte Forderungen.

36) Erfasst wird der Bestand an Weiteren Forderungen zum Ende des Berichts- beziehungsweise Vorquartals.

Bestände in Fremdwährungen

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank

https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_sdks_b0101_2_5 abrufen.

37) Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferungen und Leistungen)

Es kommt zu Weiteren Verbindlichkeiten, sobald eine haushalterische Einnahmen- oder Ausgabenbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen oder durchlaufende Gelder zum Stichtag noch nicht weitergeleitet wurden.

Weitere Verbindlichkeiten können zum einen dadurch entstehen, dass eine Ausgabe haushalterisch kassenwirksam gebucht wurde, die entsprechende Auszahlung jedoch noch nicht getätigt wurde. Zum anderen entstehen sie dadurch, dass eine Zahlung haushalterisch kassenwirksam empfangen wurde, die Einnahme jedoch erst in einer Folgeperiode im Haushalt gebucht wird. Daneben generieren durchlaufende Gelder Weitere Verbindlichkeiten, sofern sie kassenwirksam sind, aber außerhalb des Haushalts gebucht werden. Einer Berichtseinheit entstehen Weitere Verbindlichkeiten, wenn sie Zahlungen für Dritte erhalten hat, die zum Stichtag noch nicht weitergeleitet wurden.

Hierbei sind Vorschuss- und Verwahrkonten (außerhalb des Haushalts) zu erfassen, wobei zu prüfen ist, ob nur tatsächliche Zahlungsströme erfasst werden. Mitunter können für entsprechende Konten auch andere Bezeichnungen, wie z.B. „Abrechnungskonto“,

geführt werden. Eine Zuordnung der Weiteren Verbindlichkeiten kann daher nicht anhand von Gruppierungs-Nummern erfolgen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung beziehungsweise Auszahlung eine haushalterische Buchung vornehmen, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Verbindlichkeiten auszuweisen.

Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Meldungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen kommt, zählen zu den Weiteren Verbindlichkeiten unter anderem Verbindlichkeiten aus

- Lieferung und Leistung einschließlich erhaltener Anzahlungen,
- Löhnen und Gehältern, Steuerschulden, Mieten, Pachten,
- Transitkonten oder Schwebeposten,
- erhaltenen Vorauszahlungen für Steuern, Sozialbeiträge, Gebühren,
- zu wenig gezahlten Steuern, Sozialbeiträgen, Gebühren und
- erhaltenen durchzuleitenden Geldern, die noch nicht weitergeleitet wurden.

Nicht zu den Weiteren Verbindlichkeiten zählen

- Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse/Amtskasse/Cash Concentration). Diese sind in der Schuldenstatistik auszuweisen.

38) Erfasst wird der Bestand an Weiteren Verbindlichkeiten zum Ende des Berichtsbeziehungsweise Vorquartals.

Bestände in Fremdwährungen

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank

https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_sdks_b0101_2_5 abrufen.